



ISSUE Juli 2009

Newsletter



Information

Welche Rechte hat der Begünstigtenbeirat?

Das Privatstiftungsgesetz sieht zwingend (neben dem nur in Ausnahmefällen zu bestellenden Aufsichtsrat) nur zwei Organe vor: den Stiftungsvorstand und den Stiftungsprüfer. Ansonsten kommt dem Stifter bei der Gestaltung der inneren Organisation der Stiftung großer Gestaltungsspielraum zu. So kann er nicht nur sich selbst gewisse Einflussrechte vorbehalten, sondern auch einem „weiteren Organ“ im Sinne des § 14 Abs 2 PSG (z.B. einen Beirat) bestimmte Kompetenzen einräumen.

In der Praxis hat der Stifter häufig den Wunsch, insbesondere nach seinem Tod den Mitgliedern seiner Familie – die nach dem Ableben des Stifters auch Begünstigte sein sollen – Einfluss auf die Geschicke der Privatstiftung einzuräumen. Dies kann durch einen so genannten Begünstigtenbeirat erreicht werden. Der Beirat ist in diesem Fall (mehrheitlich, zur Gänze etc.) mit Begünstigten besetzt. Unbestritten dürfen einem Beirat auch Begünstigte angehören. Für die Besetzung des Beirates existieren per se keine Unvereinbarkeitsbestimmungen, weshalb grundsätzlich auch sämtliche Mitglieder des Beirates mit Begünstigten besetzt werden können. Allerdings wurde in Literatur und Lehre mehrfach diskutiert, ob nicht die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 23 Abs 2 Satz 2 PSG, wonach der Aufsichtsrat einer Privatstiftung nicht mehrheitlich mit Begünstigten besetzt werden darf, oder die Bestimmung des § 15 Abs 2 PSG, wonach der Stiftungsvorstand nicht mit Begünstigten besetzt werden darf, auch auf einen mehrheitlich mit Begünstigten besetzten Beirat analog anzuwenden ist. (siehe dazu rechte Spalte). Grenzen der Gestaltungsfreiheit bestehen dort, wo Aufgaben nach dem PSG zwingend einem anderen Organ zugewiesen sind. Unzulässig ist daher etwa eine Bestimmung in der Stiftungserklärung, die einem Beirat das Recht einräumt, jederzeit und in jeder Angelegenheit ein unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber dem Stiftungsvorstand auszuüben. In diesem Fall ist nämlich der autonome Entscheidungsspielraum des Stiftungsvorstandes auf unzulässige Weise ausgehöhlt. Nach dem Konzept des PSG kommt dem Stiftungsvorstand zwingend die Geschäftsführung zu. Jedenfalls muss der Beirat nach der Rechtsprechung des OGH (6Ob 305/01y) in der Stiftungsurkunde eingerichtet werden. Enthält die Stiftungsurkunde bloß eine Ermächtigung des Stifters weitere Organe zu bestellen, und befinden sich alle Bestimmungen über die Organstruktur, Aufgaben etc. des Beirates in der Stiftungszusatzurkunde, so hat der Stifter ein „geheimes Organ“ errichtet, dem keine Organstellung im Sinne des § 14 Abs 2 PSG zukommt.

Katharina Müller, Willheim/Müller RAe

NEWS Zur Überprüfung bestehender Stiftungen bieten wir einen umfassenden Stiftungcheck an. Gemeinsam mit dem Stifter und den Stiftungsvorständen hinterfragen und analysieren wir, ob die Privatstiftung den rechtlichen, wirtschaftlichen und vor allem persönlichen Rahmenbedingungen des Stifters noch entspricht. Besonderes Augenmerk wird auf die Absicherung der Rechte und Position der nächsten Begünstigtengeneration gelegt. Auf Basis dieses profunden Stiftungchecks werden gemeinsam passende Lösungen erarbeitet. Wir empfehlen, eine derartige Überprüfung alle 5 Jahre durchzuführen.

INFO über office@wmlaw.at

Judikatur

Aufsichtsratsähnlicher Beirat

In seinen beiden Entscheidungen vom 13.3.2008, 6 Ob 49/07k und 6Ob 50/07g hatte der OGH über die Zulässigkeit des Inhalts von zwei Stiftungsurkunden zu entscheiden, die einem Beirat umfangreiche Kompetenzen einräumten. Demnach kam das Recht zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach dem Tod des Stifters letztlich dem Beirat zu. Ebenso fiel das Zustimmungsrecht zu bestimmten Maßnahmen nach dem Tod des Stifters dem Beirat zu. Auch durfte der Hauptstifter und nach dessen Tod der Beirat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen eine Geschäftsordnung erlassen.

Der OGH sprach in diesem Zusammenhang aus, dass hier eine Doppelmitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Beirat analog zu § 23 Abs 1 Satz 1 PSG, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrat nicht dem Vorstand angehören dürfen, nicht zulässig sei. Der Beirat sei nämlich aufgrund der ihm zugewiesenen Kontrollfunktionen einem Aufsichtsrat vergleichbar. Zwar gebe es keine ausdrückliche Bestimmung im PSG, die eine Doppelmitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Beirat verbiete, hier sei aber eine Analogie zu § 23 Abs 1 Satz 1 PSG schon allein wegen des Zweckes der Unvereinbarkeitsregel – niemand soll sich selbst kontrollieren – und der ihr zugrunde liegenden Intention des Gesetzgebers geboten. Mit anderen Worten: sind die dem Beirat zukommenden Aufgaben jenen des § 25 Abs 1 PSG, der die Aufgaben des Aufsichtsrates regelt, zu vergleichen, so liegt ein aufsichtsratsähnlicher Beirat vor. Die Unvereinbarkeitsregel des § 23 Abs 1 Satz 1 PSG ist auch in diesem Fall anwendbar.

Ob die Unvereinbarkeitsregel des § 23 Abs 2 Satz 2 PSG auf einen aufsichtsratsähnlichen Beirat analog anzuwenden ist (siehe linke Spalte), ließ der OGH in den oben genannten Entscheidungen offen. Die Unterinstanzen hatten eine Analogie bejaht. Gemäß § 23 Abs 2 Satz 2 PSG darf der Aufsichtsrat einer Privatstiftung nicht mehrheitlich mit Begünstigten besetzt sein. Bisher ging die herrschende Lehre davon aus, dass § 23 Abs 2 Satz 2 PSG auf aufsichtsratsähnliche Beiräte nicht analog anzuwenden sei. Der Gesetzgeber hätte bei der Bestimmung des § 23 PSG ganz bewusst auch an aufsichtsratsähnliche Beiräte gedacht, die Unvereinbarkeitsbestimmung des § 23 Abs 2 PSG auf diese aber gerade nicht erweitert. Eine analoge Anwendung des § 23 PSG scheidet daher aus.

Es ist aber fraglich, ob diese Meinung nach der dargestellten Entscheidung des OGH, der die grundsätzliche Analogiefähigkeit des § 23 PSG bejaht, aufrecht zu erhalten ist.

René Saurer, Willheim/Müller RAe

